

Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen - Aktuelle Informationen zur Unterstützung der regionale Wirtschaft

Stand: 26.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Sie bestmöglich in der aktuellen Lage und bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen, möchten wir Ihnen jetzt folgende Informationen zur Verfügung stellen:

KfW-Kredite für kleine und mittlere Unternehmen

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht ein Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

- Ab 5.000 € Liquiditätsbedarf
- Bis 90 % Haftungsfreistellung
- Beantragung über Hausbank
- Schnelle Abwicklung aufgrund

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten.

Weitere Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der Webseite der KfW.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

➔ Hotline: 0800 539 9001.

Neue Unterstützungsmöglichkeiten vom Land Hessen

Soforthilfe (siehe Pressemeldung des Landes Hessen vom 25.03.20)

Insgesamt stehen für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als zwei Milliarden Euro von Bund und Land zur Verfügung.

Diese Corona-Soforthilfe wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie beträgt inklusive der Bundesförderung bei

bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate,
bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate,
bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der Corona-Pandemie entstanden ist. Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.

Anträge können spätestens ab Montag, 30.03.20, beim Regierungspräsidium Kassel und dann ausschließlich online gestellt werden:

<http://www.rpksh.de/coronahilfe/>

In Hessen wird nur die Stellung eines Antrages notwendig sein, um sowohl die Bundes- als auch die Landesförderung zu erhalten.

Angebote der Bürgschaftsbank

Neben der Soforthilfe stehen Unternehmern auch erweiterte Angebote der Bürgschaftsbank zur Verfügung. Im Rahmen der sogenannten Expressbürgschaften kann gerade kleineren Unternehmen bei der Kreditbeschaffung geholfen werden. Erhöht wurden die Übernahme von Bürgschaften von 1,25 Millionen Euro auf 2,5 Millionen Euro sowie die Verbürgungsquote für Betriebsmittel von 60 Prozent auf 80 Prozent. Expressbürgschaften – mit einer Entscheidung innerhalb von rund drei Tagen – sind von 180.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben worden.

Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter) in Hessen (Kredit)

Kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht) und freiberuflich Tätige sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH können Darlehen zwischen 5.000 und 200.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 20% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Die Darlehenslaufzeit beträgt zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder alternativ 5 Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren. Der aktuelle Zinssatz liegt bei 1,25 Prozent p.a. nominal.

Nähere Informationen dazu unter: [Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen](#).

Förderung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 (Zuschuss)

Gefördert wird die Erstellung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Freiberufler, deren Hausbank ein Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 fordert und die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind. Der Zuschuss beträgt 50 % der Kosten des Gutachtens, maximal jedoch 10.000 Euro. Weitere Informationen unter: [Förderung von Sanierungsgutachten](#).

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten vom Land Hessen

Das Land Hessen bietet über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Bitte beachten Sie: Diese Förderkredite müssen im Hausbankverfahren beantragt werden.

1. Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter:

www.wibank.de/kfk

2. Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich:

www.wibank.de/guw

3. Bürgschaften

bis 2,5 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 312.500 Euro Kredit mit 80 % Bürgschaftsquote besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bb-h.de/corona/>. Nutzen Sie außerdem das Finanzierungsportal <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> oder die Hotline 0611 1507-77.

4. Landesbürgschaften

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über 2,5 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die

finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden. Weitere Informationen dazu unter:

www.wibank.de/landesbuergschaften

Um den Unternehmen das Auffinden der relevanten Förderprodukte zu erleichtern, sind alle aktuellen Informationen zur Hilfe für Unternehmen in der Corona-Krise auf der Internetseite <https://www.wibank.de/corona> zusammengestellt. Die Seite wird fortlaufend aktualisiert.

➔ Hotline: 0611 774-7333

Steuerliche Soforthilfen

- bereits getätigte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer (sogen. 1/11) kann auf Antrag zurückgezahlt werden
- auf Antrag können bis zum 31.12.20 bereits fällige oder fällig werdende Steuerzahlungen (bezgl. Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer) zinsfrei gestundet werden
- es können Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gestellt werden – die Gemeinden sind daran gebunden
- auf Vollstreckungsmaßnahmen soll bis Jahresende verzichtet werden

Insgesamt soll auf strenge Anforderungen bei der Prüfung verzichtet werden.

Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Kurzarbeitergeld kann bereits dann genutzt werden, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auch Leiharbeiter sollen vom Kurzarbeitergeld profitieren. Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch im Merkblatt [Kurzarbeitergeld \(KUG\): Corona Virus: Informationen für Unternehmen](#).

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

➔ Hotline: 0800 45555 20

Regionale Banken

Von den regionalen Banken werden unbürokratische „Liquiditätshilfen“ in Form einer Erhöhung vorhandener Kontokorrentkreditlinien oder auch vereinfachter Prozesse zur Beantragung einer Raten- bzw. Tilgungsaussetzung für gewerbliche Darlehen angeboten.

<https://www.sparkasse-werra-meissner.de/fi/home.html?stref=fkp-mobil>

<https://www.vrbankmitte.de/firmenkunden/corona-hilfe.html>

Erleichterter Zugang zur sozialen Sicherung

Der Zugang in die Grundsicherungssysteme wird vorübergehend erleichtert. Die Bemessung des Kinderzuschlags wird vorübergehend an die gegenwärtige Situation angepasst. Diese Maßnahmen stärken insbesondere Familien mit geringem Einkommen und Selbständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten.

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

- **Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag soll befristet so umgestaltet werden, dass er für Familien, die die Leistung beantragen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst. Die Prüfung des Kinderzuschlags soll ausnahmsweise auf das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung bezogen werden. Zudem solle eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens erfolgen, um die Leistung unbürokratischer zugänglich zu machen und die aktuellen Notsituationen leichter abzufangen. Um die Familienkasse zu entlasten und Familien im Kinderzuschlag einfacher zu unterstützen, soll außerdem eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden.

- **Förderung einer Beschäftigung während Kurzarbeit**

Durch den im neuen § 421c SGB III geregelten vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld wird ein Anreiz geschaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, aufzunehmen.

- **Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung**

Um Problemen bei der Saisonarbeit insbesondere im Bereich der Landwirtschaft durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen, sollen die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet werden.

- **Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas**

In das Infektionsschutzgesetz wird auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstaufällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstaufall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

Spezielle Informationen für Tourismuswirtschaft

Die deutsche Tourismus-Wirtschaft benötigt in der Corona-Krise Transparenz und einen schnellen Zugang zu relevanten Informationen aus Deutschland und aller Welt. Das Info-Portal Corona-Navigator.de (<https://corona-navigator.de/>) bietet aktuelle Nachrichten, Fakten und Handlungsempfehlungen für die Tourismusbranche. Den hierfür nötigen Relevanz-Check und die eigene Einordnung von Nachrichten übernimmt das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes. Ergänzt wird das Angebot durch das Stimmungsbarometer Tourismus, das täglich die Geschäftserwartungen im Tourismus abfragt.

Deutsche Industrie- und Handelskammertag DIHK

Über diesen Link erhalten Sie einen sehr guten Überblick über Hinweise, aktuelle Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten für Ihren Betrieb: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Natürlich stehen auch wir Ihnen zur Seite, um Sie in der aktuellen Lage zu unterstützen.

Auf www.werra-meissner.de können online die wichtigsten Informationen abgerufen werden. Ebenso ist folgende Service-Nummer geschaltet, um auch telefonisch zur Verfügung zu stehen: 05651 7449-0. Ebenso kann man sich am Newsletter anmelden, um laufend aktualisiert zu sein: www.werra-meissner.de/newsletter/.

Ihre Werra-Meißner Wirtschaftsförderung